

Abschrift.

17 J. 566/33.

XII H 8/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter F. []
K [] aus Berlin NW 87, [], geboren am []
[] zu Klaprow, Kreis Kolberg,
z.Zt. in der Gefangenenanstalt II in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 14. März 1934 auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 10. und 14. März 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat D r i v e r als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Froelich,
Dr. Lersch sowie der Landgerichtsdirektor Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Duwe,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Vorbereitung
eines hochverräterischen Unternehmens zu einer

Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten
verurteilt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Acht Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft
verbüßt.

Die sämtlichen bei dem Angeklagten beschlagnahmten
Schriftstücke und der zu ihrer Fortschaffung verwendete Ruck-
sack sind einzuziehen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r u n d e .

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, sich noch im Juni 1933 durch Betätigung im Kurierdienste der im geheimen fortwirkenden Organe der früheren Kommunistischen Partei Deutschlands und durch die Mitwirkung bei der Übermittlung von Schriftstücken hochverräterischen Inhalts des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht zu haben. Er ist im Sinne der Anklage für überführt erachtet.

Die Hauptverhandlung hat zur Person des Angeklagten und zur Sache das folgende ergeben: Der Angeklagte, der früher in der Landwirtschaft tätig gewesen war, wohnte seit 1928 in Berlin. In der ersten Zeit fand er Beschäftigung als ungelernter Arbeiter, seit dem Ende des Jahres 1929 ist er aber im wesentlichen erwerbslos und Unterstützungsempfänger gewesen.

Im April 1931 ist er der KPD. beigetreten. Wegen seiner besonderen Eignung auf diesem Gebiete ist er schon seit November 1931 in dem Kurierdienste tätig gewesen und zwar hat er regelmäßig die Post des Unterbezirks Moabit besorgt. Diese Betätigung dauerte bis März 1932. Später verkaufte er zeitweilig kommunistische Zeitungen, wie die „ Rote Fahne “ und die „ Rote Post “.

Es liegt die Annahme nahe, daß die Bezirksleitung ihn zu besonderen Aufgaben für befähigt erachtete. Im November 1932 wurde ihm nahegelegt, aus der Partei auszuschneiden und sich derartig zurückzuhalten, daß man ihn nicht mehr für ein Parteimitglied hielt. Nach den Angaben des Angeklagten gingen die ihm erteilten Weisungen von einem ihm nur unter dem Vor- oder Decknamen „ August “ bekannten Parteifunktionär aus.

Seit der Machtübernahme durch die nationale Regierung und der Zerschlagung des früheren Parteiapparates der KPD. fehlte es nicht an Versuchen der Reste unter den Funktionären und Anhängern, im geheimen einen neuen Parteiapparat aufzuziehen und die Bestrebungen der Partei zur Aufhetzung der Massen, zur Herbeiführung des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges und zum Umsturz der Verfassung des Deutschen Reichs nunmehr ungeachtet aller Rückschläge weiter zu betätigen. Das Ziel der im verborgenen arbeitenden Parteiorgane blieb die Herbeiführung einer Sowjetrepublik nach russischem Muster auch in Deutschland.

Gegen=

Gegenüber der starken Machtentfaltung der Regierung konnten diese staatsfeindlichen Machenschaften nur heimlich und auf illegalem Wege verfolgt werden. Zunächst wurden Maßnahmen getroffen, um die Verbindung zwischen den zum großen Teil führerlos gewordenen Parteistellen, den sog. Bezirksleitungen und Unterbezirksleitungen sowie Zellen, wiederherzustellen. Diesem Zwecke diente die Einrichtung des illegalen Kurierdienstes, über dessen Bestand und Organisation ein bei dem Angeklagten gelegentlich seiner Festnahme vorgefundenes Rundschreiben Aufschluß gibt, das von der Berliner Bezirksleitung ausgeht und am 23. Juni 1933 an alle Unterbezirksleitungen und an die Instrukteure Schmirgal und Koska versandt ist (Anlagenband Nr. 1). In diesem Rundschreiben ist festgestellt, daß die Verbindung zwischen der Bezirksleitung (B.L.) und den Unterbezirksleitungen (U.B.L.) ungenügend sei. Die Kurierverbindungen seien vielfach unterbrochen. Es folgen Anordnungen in der Richtung, daß der Kurierdienst nach wie vor bestehen bleibe, daß aber im Falle des Abreißen der Kurierverbindungen gewisse Ersatzeinrichtungen (Kurieranlauf- und Poststellen) in Funktion zu treten hätten, um in dringenden Fällen eilige Briefe außerhalb des normalen Kurierdienstes sofort in die Hände der U.B.L. gelangen zu lassen. Hierzu sind bis ins einzelne gehende Vorschriften gegeben.

Der Berliner Kurierdienst, in den der Angeklagte eingeschaltet war, hatte, soweit sich seine Verzweigungen haben aufklären lassen, die folgende Gestalt. Der Angeklagte übernahm von einem unbekanntem Mann, an einem Treffpunkt, der am Oranienburger Tor Ecke Chausseestraße vereinbart war und an dem er sich mit Fahrrad und Rucksack einzufinden hatte, die Post des Zentralkomitees der Bezirksleitung. Seiner Schilderung nach ist der Angeklagte zum ersten Mal am 16. Juni 1933 von dem schon genannten „August“, den er weiter auch jetzt nicht kennen will, veranlaßt worden, sich an dem bezeichneten Treffpunkt einzufinden. Hier soll ihm der unbekannte Überbringer der in drei Bündel mit den Ziffern I, III und IV eingeteilten Post zugeführt sein. Diese Angaben sind nicht zu widerlegen, und es ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte schon zu einem früheren Zeitpunkt seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Die drei Bündel hatte er an drei verschiedene Kuriere zu überbringen. Der erste war der Arbeiter Herbert , der Leiter der Straßenzelle 214. Dieser erwartete den Angeklagten Mittwochs
und

und Sonnabends an der Ecke Schmidt- und Jakobstraße. Für Montag und Donnerstag sowie Dienstag und Freitag waren der größeren Sicherheit wegen andere Treffpunkte an der Ecke Melchiorstraße und Engelufer und an einer Ecke der Holzmarktstraße bestimmt. Den zweiten und dritten Unterkurier hatte der Angeklagte an der Ecke Ritter- und Brandenburgerstraße und am Bahnhof Kottbusertor zu treffen. Die Personen dieser Kuriere und der von ihnen weiterhin zu versorgenden Unterkuriere haben sich nicht ermitteln lassen. Dagegen steht fest, daß der vorgenannte Herbert [] die Unterverteilung an 6 Stellen zu besorgen hatte. Es waren dies die Treffpunkte für die Unterkuriere der Unterbezirke 14 (Pankow), 15 (Prenzlauerberg), 17 (Friedrichshain), 16 (Lichtenberg), 20 (Köpenick) und 25 (Weißensee).

Durch eine vertrauliche Anzeige war der Kriminalpolizei die Kurierbetätigung des Herbert [] bekannt geworden. Er wurde beobachtet und festgenommen. Im Gummigriffe der Lenkstange seines Fahrrades wurde ein Zettel gefunden, aus dem sich die ihm zugeteilten Treffpunkte ergaben. Hierdurch wurde es ermöglicht, daß der Angeklagte am 24. Juni 1933 um 13⁴⁵ Minuten mit seinem Rucksack und der gesamten darin enthaltenen Kurierpost am Treffpunkt Ecke Schmidt- und Jakobstraße festgenommen wurde. Das hier abzuliefernde Bündel hatte er unter seinem Jackett versteckt.

Bei der Durchsicht des beschlagnahmten Materials fanden sich etwa 150 Exemplare von Schreibmaschinenabzügen in blauer Schrift einer Art als „ Pressedienst “ bezeichneten Zeitung, und zwar handelt es sich um zwei Nummern vom 21. und 22. Juni 1933. Hervorzuheben ist ferner das schon erwähnte Rundschreiben über die Weiterführung des Kurierdienstes vom 23. Juni 1933 mit der Überschrift: „ An alle U.B.L. ! An Instrukteure Schmirgal und Koska ! “. und ein Schreibmaschinendurchschlag in schwarzer Schrift mit der Überschrift „ Technische Winke ! “. Die Kurierpost umfaßt im übrigen 20 bis 30 Schriftstücke, offensichtlich gerade die an dem Festnahmetage zu befördernde Post. Es handelt sich um Mitteilungen der Bezirksleitung an die Unterbezirke, um Berichte dieser Unterbezirke, um die Vermittlung von „ Treffs “, um Ersuchen um Auskunft und die Antworten darauf, namentlich in Ansehung der Unterbringung von Parteigenossen aus anderen Bezirken oder der Überweisung verdienter Genossen an ausländische kommunistische Organisationen, insbesondere nach

nach Sowjetrußland, ferner um die Benachrichtigung von Verhaftungen und um politische Mitteilungen allgemeiner Art, endlich um die Warnung vor dem Bezuge neu herausgegebener, früher kommunistischer Zeitungen, wie „die Welt am Abend“ und die „AJZ.“

Für den hochverräterischen Charakter der Schriftstücke ist in erster Reihe auf die beiden Nummern des Pressedienstes und auf die „Technischen Winke“ hinzuweisen.

Der Pressedienst enthält Artikel, die unverändert auf die Durchführung der aussichtslosen Bestrebungen der KPD. hinzielen, und solche, die die Leistungen der bestehenden Regierung einer herabsetzenden Kritik zu unterwerfen suchen oder wirtschaftliche Katastrophen voraussagen. Im einzelnen mag hieraus folgendes angeführt werden:

I. Pressedienst vom 21. Juni 1933.

a) Der Artikel „Entlarvt den faschistischen Arbeitsbeschaffungsschwindel!“ (S. 2 bis 3) erklärt die nationale Regierung für unfähig, die Tore der stillgelegten Betriebe wieder zu öffnen. Die Erwerbslosigkeit steige. Den hungernden Erwerbslosen würde nur unbezahlte Zwangsarbeit auf dürrer Heide gegeben. Die Nachrichten über den Rückgang der Erwerbslosenzahl seien frecher Schwindel. Es folgt die Formulierung von Forderungen nach höheren Unterstützungen, Mietsbeihilfen, Schuhen und Kleidern und warmen Mittagessen. Zum Schluß heißt es: „Hämmert es allen Erwerbslosen ein: Kommunismus die einzige Rettung! Es gibt weder Arbeit noch Brot ohne den Sturz der Hitlerdiktatur!“

b) „Alarmierende Provokationsrede Goebbels.“ Die unter dieser Überschrift gebrachten Ausführungen enthalten den Satz: „Von uns, von der bolschewistischen Kühnheit eines jeden revolutionären Arbeiters hängt es ab, ob es den faschistischen Bankrotteuren gelingt, ihre blutigen Pläne zu verwirklichen, oder ob die Riesenmacht des Proletariats diese Pläne zu Schaden macht.“

c) Seite 4 bringt einen Aufruf an die sozialdemokratischen Arbeiter, in dem gesagt wird: „Euer Weg ist der Weg des rücksichtslosen Klassenkampfes! Aber dieser Weg ist der Weg der kommunistischen Partei. Ihr gehört zur roten Kampffront des Proletariats. Macht Schluß mit den verräterischen Führern! Her zu uns, in die antifaschistische Front! Kämpft mit uns für die Arbeiter- und Bauernrepublik.“

d)

d) Als besondere Anlage bringt die Nummer vom 21. Juni einen Flugzettel mit der Überschrift: „ Die Inflation rückt näher!“ nebst einem Aufruf mit den Schlußworten: „ Kämpft gegen die faschistische Hungerdiktatur, nur der Kommunismus bringt Euch Rettung!“.

II. Pressedienst vom 22. Juni 1933.

a) Ein Artikel auf Seite 1 mit der Überschrift: „ Verstärkt den Kampf gegen die Kriegsgefahr, entlarvt den Augustrummel der Nazi!“ endet in dem Satze: „ Am 1. August demonstrieren die Werktätigen in Stadt und Land in roter Einheitsfront gegen die imperialistische Kriegsgefahr, für die Verteidigung der Sowjetunion, gegen die Militarisierung der Jugend, gegen die Zwangsarbeit, gegen die Kriegsrüstungen, gegen die faschistische Diktatur!“

b) Der Artikel „ Großaktion gegen die deutschnationalen Kampfverbände“ führt auf der gleichen Seite aus, die faschistischen Gewalthaber hätten erkennen müssen, daß die revolutionäre Zersetzung ihre eigenen Organisationen erfasse. Das sei ein Signal für alle Antifaschisten bei gleichzeitiger Verstärkung des wehrhaften Massenkampfes gegen den braunen Mordterror mit ihrer revolutionären Zersetzungsarbeit unter den SA.- und SS.-Kolonnen noch kräftiger vorzustoßen und die ideologische Offensive zur Gewinnung der von Hitler verratenen und betrogenen Werktätigen für den Kommunismus weiter vorwärts zu treiben.“

III. Der mit der Überschrift „Technische Winke“ versehene Umdruck ist als eine regelmäßig erscheinende Beilage zu dem sonst verbreiteten Informationsmaterial gedacht. Das bei dem Angeklagten gefundene Exemplar enthält Belehrungen darüber, daß gewisse Methoden und Wege fallen gelassen werden müßten, die in der Illegalität mehr Schaden als Nutzen brächten. Es folgen Anweisungen über vereinfachte Druckverfahren zum Zwecke der Herstellung illegaler Schriften. Die Tendenz müsse dahin gehen, die Apparate weniger umfangreich als unscheinbar, die Herstellung nicht mehr zentralisiert, sondern immer dezentralisierter zu entwickeln. Empfohlen wird die Herstellung von Flachdruckern in Buchgröße, die an Stelle von Rotaprintapparaten treten könnten. Ferner wird auseinandergesetzt, daß sich aus einem Löscher leicht ein Druckapparat für kleine Zettel machen ließe. Die Ausführungen sind mit technischen Zeichnungen erläutert. An die „technischen Winke“ schließen sich Berichte kommunistischer Färbung über die Veröffentlichung in bürgerlichen Zeitungen be-

trei=

treffend die Verteuerung der Lebensmittel, Nachrichten aus den Betrieben sowie aus NSBO.-Versammlungen und endlich politische Nachrichten, von denen die Herausgeber offenbar eine aufreizende Wirkung erwarteten.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Der Sachverhalt ist, soweit er sich nicht aus dem Befunde der bei dem Angeklagten beschlagnahmten Schriftstücke und den Umständen seiner Festnahme ohne weiteres ergibt, durch die eigenen Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen Kriminalassistent [] , der die Festnahme veranlaßt hat, und Arbeiter Herbert [] , des oben erwähnten Unterkuriers, erwiesen.

Die fortgesetzte Betätigung im Rahmen der kommunistischen Bestrebungen konnte nach der Gestaltung der Dinge im Frühjahr 1933 nur dem Zwecke dienen, den Umsturz der Verfassung und der neuen Regierung herbeizuführen. Es ist daher davon auszugehen, daß eine solche Betätigung und insbesondere die Wahrnehmung des Kurierdienstes für sich allein schon objektiv unter die Bestimmungen des § 86 StGB. fällt. Der hochverräterische Charakter des Kurierbetriebes ist aber weiterhin bestätigt durch den oben wiedergegebenen Inhalt der beiden Nummern des Pressedienstes, der „technischen Winke“ und des Rundschreibens vom 23. Juni 1933.

Nach der Einrichtung des Kurierdienstes hatten die Kurtiere von dem Inhalt der beförderten Post nicht im einzelnen Kenntnis zu nehmen. Ihnen wurde diese Post, wie es im Falle des Angeklagten festgestellt ist, in verschlossenen Paketen übergeben und von ihnen an den vorgeschriebenen Stellen weiterverteilt. Keinesfalls konnte es aber den Kurieren und zum wenigsten denjenigen von ihnen, die an den Hauptstellen angesetzt waren, unbekannt sein, was für eine Post in Frage stand und welchen Zwecken die beförderten Schriftstücke dienen sollten. Der Angeklagte selbst hat zugegeben, es sei ihm bekannt gewesen, daß in den Briefen sich hochverräterische Schriften und Nachrichten des Zentralkomitees der Berliner Bezirksleitung der KPD. an die Unterbezirke und die nachgeordneten Organisationen befanden. Daß er diese Kenntnis besessen hat, geht aber für seine Person auch unzweifelhaft aus den Umständen hervor. Er

war

war seit November 1932 für eine spätere Verwendung in dem illegalen Kurierdienst in Aussicht genommen und zu diesem Zwecke veranlaßt, sich zurückzuhalten und scheinbar aus der Partei auszuscheiden. Die Vorsichtsmaßnahmen und die große Heimlichkeit, die ihm für die Erfüllung seiner Aufgabe an die Hand gegeben war, wiesen ihn ohne weiteres darauf hin, daß es sich um eine Wirksamkeit im Rahmen der hochverräterischen Bestrebungen der Partei handelt. Bei seiner mehrjährigen Zugehörigkeit zur Partei und seiner Bewährung gerade innerhalb des Kurierdienstes war er mit dem Charakter seiner Tätigkeit völlig vertraut.

Hiernach ist auch nach der subjektiven Seite festzustellen, daß sich der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens gegen die §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB., § 1 des 7. Teiles der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/566) schuldig gemacht hat. Er war daher zu verurteilen.

Strafzumessung.

Die Tat des Angeklagten steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betätigung der anderen Angehörigen des Kuriersystems, in das er eingeordnet war. Die ursprünglich gegen [] allein gerichteten polizeilichen Ermittlungen haben nicht nur zur Festnahme des Angeklagten, sondern auch zur Aufrollung eines Teils der Verzweigungen des Berliner Kuriersystems geführt. Das Strafverfahren gegen die übrigen Kurierer ist an den IV. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin verwiesen. In dem Urteil vom 23. Januar 1934 O.J. 630/33 sind der mehrfach genannte Herbert [] und der Angestellte Walter [] je mit einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten bestraft. Acht weitere, an weniger hervorragender Stelle angesetzte Kurierer, darunter zwei Frauen, sind zu Gefängnisstrafen verurteilt, die zwischen 1 Jahr und 2 Monaten und 1 Jahr und 9 Monaten Gefängnis liegen. Es war zu erwägen, ob nicht auch gegenüber dem Angeklagten die schwerste Strafart am Platze war. Aus folgenden Gründen ist hiervon jedoch abgesehen worden und auf eine Gefängnisstrafe erkannt. Bei [] und [] lagen Umstände vor, die eine besonders schwere Bestrafung rechtfertigten. []

W.G.R.

war schon Anfang Juli, also kurz bevor er in das neue Verfahren verwickelt wurde, festgenommen und hatte dadurch die Warnung erhalten, seine hochverräterische Tätigkeit einzustellen. Dennoch hatte er den Kurierdienst fortgesetzt und sogar einen neuen Kurier für die KPD. gewonnen. [] war mit falschen Papieren ausgestattet. Solche besonderen Umstände sind gegen den Angeklagten nicht festgestellt worden. Er ist bisher, abgesehen von einer geringfügigen Geldstrafe wegen Lotterievergehens, unbestraft. Im Kuriersystem war er vielleicht noch an einer wichtigeren Stelle, nämlich unmittelbar bei der Bezirksleitung, verwendet, als [] und []. Die Tatsache aber, daß er ein besonderes Vertrauen genoß, kann nicht für sich allein dazu führen, ihn mit einer Zuchthausstrafe zu belegen. Die Dauer seiner Beschäftigung war, soweit die Feststellungen reichen, geringfügig. Sie geht über die Zeit vom 16. bis 24. Juni nicht hinaus.

Hiernach ist auf eine Gefängnisstrafe erkannt worden, deren Dauer jedoch wegen der Gefährlichkeit des staatsfeindlichen Treibens, das der Angeklagte innerhalb des verbotenen Kurierdienstes förderte, nicht geringer als geschehen bemessen werden konnte.

Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten gemäß § 60 StGB. auf die Strafe angerechnet. Die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände ist gemäß § 86 a StGB. ausgesprochen. Die Kosten fallen dem Verurteilten nach § 465 StPO. zur Last.

gez. Driver.

Klimmer.

Proelich

Lersch.

Rusch.
